
(Absender/in)

(Ort, Datum)

Gemeinde Kirchhundem
Der Bürgermeister
Hundemstr. 35

57399 Kirchhundem

Antrag zur Herstellung eines Anschlusses an das Trinkwasserversorgungsnetz

Antragsteller/in:

(Name)

(Wohnort, Straße, Haus-Nr.)

Ich/wir beantrage(n) als Eigentümer(in)/Erbbauberechtigte(r) des folgenden Grundstücks die Herstellung eines Anschlusses an das Trinkwasserversorgungsnetz:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Grundstücksgröße (m²):

Ortsteil:

Straße, Haus-Nr.:

Nach § 15 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 15. Dezember 1989 werden Wasserhausanschlüsse ausschließlich von der Gemeinde hergestellt. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, können Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl des Nachunternehmers berücksichtigt werden.

Das Wasser soll zum häuslichen Bedarf genutzt werden.

Das Wasser soll zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Ich/wir betreibe(n) nachstehendes Gewerbe und nutze(n) das Wasser für folgende(n) Zweck(e):

...

Angaben über den Wasserbedarf:

Über die beantragte Trinkwasserzuleitung soll ein _____-Familienwohnhaus versorgt werden.

Es soll ein Gewerbebetrieb einschl. Büro mit _____ Wohnungen versorgt werden.

Diesem Antrag ist

1. ein Lageplan
2. ein Grundriss des Kellergeschosses

beizufügen (ggf. Skizzen), in der die geplante Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage) eingetragen ist.

Mir/uns ist bekannt, dass aufgrund der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde in Verbindung mit der Satzung über das Erheben von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung sowie den Kostenersatz für Hausanschlüsse vom 23.12.1987, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche sowie ein Anschlussbeitrag für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom Anschlussnehmer zu tragen sind.

Weiterhin ist mir/uns bekannt, dass vor Einbau eines Wasserzählers kein Wasser der gemeindlichen Wasserleitung entnommen werden darf. Der Wasserzähler ist vor Frost und Beschädigung zu schützen. Etwaige Schäden gehen gemäß § 23 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung zu Lasten des Anschlussnehmers.

Die Anlagen des Abnehmers dürfen gemäß § 17 der Wasserversorgungssatzung nur von den durch die Gemeindewerke, Betriebszweig Wasserversorgung, zugelassenen Installateuren hergestellt werden.

(Name u. Anschrift des Installationsunternehmens)

Die einschlägigen technischen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Richtlinien der DIN 1988 "Trinkwasser-Leitungsanlagen in Grundstücken" sind zu beachten.

Die evtl. bei Heizungen und Durchlauferhitzern erforderlichen Druckminderung sind abhängig von dem jeweiligen Ortsnetzdruck, der bei den Gemeindewerken, Betriebszweig Wasserversorgung, erfragt werden kann.

Ist eine Eigengewinnungsanlage vorhanden? ja nein

Die Inbetriebsetzung dieser Anlage ist bei den Gemeindewerken, Betriebszweig Wasserversorgung, über das Installationsunternehmen zu beantragen.

_____, den _____

(Unterschrift der/des Antragstellers)